

In Sachen

**1741 Fund Solutions AG, St. Gallen, Credit Suisse (Schweiz) AG,
Zürich und Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich,**

betreffend

**Genehmigung des Wechsels der Depotbank und Änderungen des
Fondsvertrages des „1741 CH Mid-Small-Cap-Index Active Plus“,
Anlagefonds schweizerischen Rechts der Art „Effektenfonds“**

hat die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA

verfügt:

1. Der von der 1741 Fund Solutions AG, St. Gallen, mit Zustimmung der Credit Suisse (Schweiz) AG, Zürich, als bisherige Depotbank, und der Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich, als neue Depotbank, gemeinsam beantragte Wechsel der Depotbank sowie die Änderungen des Fondsvertrages des „1741 CH Mid-Small-Cap-Index Active Plus“, schweizerischer Anlagefonds der Art „Effektenfonds“, wie sie am 21. August 2023 auf der elektronischen Plattform „www.swissfunddata.ch“ als Publikationsorgan dieses Anlagefonds publiziert wurden, werden genehmigt.
2. Der zwischen der Credit Suisse (Schweiz) AG, Zürich, und Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich, unter Zustimmung der 1741 Fund Solutions AG, St. Gallen, abgeschlossene Übernahmevertrag wird genehmigt.
3. Bei der ausschliesslichen Prüfung der Bestimmungen nach Art. 35a Abs. 1 Bst. a-g KKV stellt die FINMA gemäss Art. 41 Abs. 2^{bis} KKV die Gesetzeskonformität der beantragten Änderungen der Bestimmungen fest.
4. Der Übernahmevertrag zwischen den vorerwähnten Depotbanken so-wie die genehmigten Fondsvertragsänderungen treten per **2. Oktober 2023** in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt dürfen Fondsleitung und Depotbank nur noch entsprechend angepasste Fondsdokumente verwenden.
5. Der vorliegende Entscheid ist für die Anleger endgültig und wird diesen durch einmalige Publikation des Dispositivs auf der elektronischen Plattform „www.swissfunddata.ch“ als Publikationsorgan dieses Anlagefonds mitgeteilt.

6. Die 1741 Fund Solutions AG, St. Gallen, publiziert den vorliegenden Entscheid im nächsten Jahresbericht des vorgenannten schweizerischen Anlagefonds.
7. Die Verfahrenskosten belaufen sich auf **CHF 1'000.-** und werden der Gesuchstellerin auferlegt. Sie werden mit separater Post in Rechnung gestellt und sind innert 30 Tagen zu überweisen. Die Publikationskosten gemäss Ziff. 5 werden ebenfalls der Gesuchstellerin auferlegt.

Bern, 27. September 2023

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA
Geschäftsbereich Asset Management

Kresimir Parlov

Amanda Rosenberger